## Beschlussbegründung

## zur Änderung der Richtlinie zur Definition schwerwiegender chronischer Krankheiten im Sinne des § 62 SGB V vom 21. Dezember 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2004 die Richtlinie zur Definition schwerwiegender chronischer Krankheiten im Sinne des § 62 SGB V beschlossen. In dieser wird eine Überprüfung der Auswirkungen der Richtlinie zum 31.12.2004 eingefordert.

Der Unterausschuss "Ärztliche Behandlung" hat die geforderte Überprüfung vorgenommen und sieht derzeit keinen konkreten Handlungsbedarf bezüglich einer inhaltlichen Richtlinienänderung. Zu dem in § 3 geregelten Verfahren des Nachweises einer Dauerbehandlung wird festgestellt, dass insbesondere für bestimmte Patientengruppen, bei denen eine Verbesserung der Krankheitssituation nicht zu erwarten ist, eine Verfahrenserleichterung erreicht werden soll.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die erforderliche Überprüfung zur Anerkennung der "schwerwiegenden chronischen Erkrankung" für solche Patienten zu erleichtern, die der Pflegestufe 2 oder 3 zugeordnet sind.

Siegburg, den 21. Dezember 2004

Gemeinsamer Bundesausschusses

Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess